

Bundesverband Brandschutz e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband Brandschutz e. V. (BVB). Er ist Verein im Sinne des § 21 BGB.
2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen wirtschaftspolitischen und marktbezogenen Interessen seiner Mitglieder im Bereich des baulichen Brandschutzes zu wahren, zu fördern und seine Mitglieder dabei zu beraten. Dies umfasst insbesondere die Sammlung und die Weitergabe von Informationen innerhalb der Mitglieder, die Mitarbeit und Interessenvertretung bei branchen-spezifischen Norm-, Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren und die Zusammenarbeit mit Behörden, Instituten, Hochschulen und anderen relevanten Einrichtungen im Bereich des baulichen Brandschutzes.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Der Verband kann sich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben an anderen Organisationen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verband kann ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von rechtlich selbstständigen Unternehmen erworben werden, die – selbst oder durch Tochtergesellschaften oder unselbstständige Betriebsstätten – Materialien, Baustoffe, Bausysteme oder –teile für den baulichen Brandschutz herstellen, verarbeiten oder in der Bundesrepublik Deutschland vertreiben.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von Beratungsunternehmen oder Ingenieurbüros erworben werden, soweit diese im Bereich des baulichen Brandschutzes tätig sind.
4. Die Fördermitgliedschaft kann von Instituten, Verbänden und Einrichtungen der öffentlichen Hand erworben werden, soweit diese mit dem baulichen Brandschutz befasst sind.

Fördermitglieder können auch Einzelpersonen werden, die im baulichen Brandschutz engagiert sind.

5. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung spätestens zwölf Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.
7. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der satzungsgemäßen

Verpflichtungen mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

8. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft. Dies gilt auch für während des Geschäftsjahres und gegebenenfalls nach Erklärung des Austritts satzungsgemäß beschlossenen außerordentlichen Umlagen zum Ausgleich etwaiger Unterdeckungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle Informationen und jede Unterstützung zu gewähren, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung
 - und der Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschriften zu führen und den Mitgliedern der jeweiligen Gremien zu übermitteln.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das repräsentative Forum des Verbandes und setzt sich aus den ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitgliedern zusammen. Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Grundzüge und Schwerpunkte der

Verbandsarbeit und das Arbeitsprogramm des laufenden und kommenden Jahres zu erläutern.

Ihr obliegt

- die Wahl des Vorsitzenden, der zwei stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters aus dem Kreise der Mitglieder.
 - die Entscheidung über das Budget und die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - die Feststellung des Jahresabschlusses.
 - die Wahl der Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmalig zulässig.
 - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - die Bildung von Ausschüssen.
 - die Änderung der Satzung.
 - die Auflösung des Verbandes.
 - der Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Geschäftsführung beantragt wird.
 3. Zu Mitgliederversammlungen wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen.
 4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu leiten.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Bevollmächtigte Vertretung ist jeweils für ein weiteres Mitglied zulässig. Wird das vorstehende Quorum nicht erreicht, so ist unverzüglich mit

zweiwöchiger Frist eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ungeachtet des Quorums beschlussfähig ist.

Abstimmungen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder getroffen. Für Beschlussfassungen über das Budget und das Beitragsaufkommen sowie die Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie dem Schatzmeister (Vorstand i.S.v. § 26 BGB) und wird für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Der Verband wird durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift oder Bestimmungen der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
3. Vorstandssitzungen werden regelmäßig abgehalten und vom Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende überwacht die Durchführung der von den Organen gefassten Beschlüsse sowie die Geschäftsführung, der er Weisungen erteilen kann.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus dem Vorstand und den Ausschussvorsitzenden zusammen.

§ 9 Ausschüsse

1. Über die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
2. Die Ausschüsse setzen sich aus interessierten Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von jeweils zwei Jahren als Ausschussmitglieder bestellt werden.
3. Jeder Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Ausschussvorsitzenden sind geborene Mitglieder des Präsidiums.
4. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind vom Ausschussvorsitzenden Niederschriften anzufertigen und allen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt einem Geschäftsführer, der durch den Vorstand bestellt und abberufen werden kann. Er kann auch Mitglied des Bundesverbandes sein und übt die Geschäftsführung gegebenenfalls nebenberuflich aus. Solange kein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung.

2. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte des Verbandes und, soweit geregelt, die der Ausschüsse. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

§ 11 Nachfolge in Ämtern

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bleiben die gewählten oder in die Gremien entsandten Personen bis zu einer Neuwahl oder Neubestellung im Amt.
2. Ein Mitglied des Vorstandes/Präsidiums scheidet aus, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für sein Amt im Verband nicht mehr gegeben sind. Seine Aufgaben werden bis zum Ende der Wahlperiode von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes/Präsidiums wahrgenommen.

§ 12 Beiträge

1. Die zur Deckung des Haushaltes erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern nach Maßgabe einer durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verabschiedeten Beitragsordnung aufgebracht.
2. Bei der Erstellung und Ausgestaltung der Beitragsordnung ist sicherzustellen, dass Beitragshöhe und Beitragsschlüssel zur Finanzierung der im verabschiedeten Budget ausgewiesenen Kosten hinreichend sind. Etwaige sich dennoch ergebende Deckungslücken sind gegebenenfalls nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung noch im jeweils laufenden Geschäftsjahr z. B. durch Sonderumlagen zu schließen.

§ 13 Geheimhaltung

1. Die Mitglieder aller Organe im Sinne von § 5 sind verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse und -daten sowie andere vertrauliche Informationen nicht befugten Dritten gegenüber geheim zu halten; das gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus den Ämtern.

§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung des Verbandes

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen unter die Mitglieder nach dem Verhältnis der in den letzten fünf Jahren gezahlten Beiträge verteilt, sofern von der Mitgliederversammlung nicht einstimmig eine andere Verwendung beschlossen wird. Vor Verfügung über das Vermögen des Verbandes ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Verliert der Verband seine Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB (Absinken der Mitgliederzahl unter drei), so kann er als nicht rechtsfähiger Verein fortgeführt werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

Frankfurt/Main, 21. Februar 2002